

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

### **Anzeige zum Abbrennen eines Osterfeuers zur Vorlage beim Ordnungsamt der Stadt Marienmünster**

hiermit beantrage(n) ich (wir) die Erlaubnis zum Abbrennen eines Osterfeuers. Das Osterfeuer soll abgebrannt werden, anlässlich

Abbrennort::

Tag und Uhrzeit:

Ich (Wir) habe(n) davon Kenntnis genommen, dass

- a) der Abbrennort des Osterfeuers außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen muss,
- b) beim Abbrennen des Osterfeuers keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch starke Rauchentwicklung auftreten dürfen.
- c) ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Abbrennort hinaus nicht eintreten darf und dagegen angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind,
- d) zum Abbrennen des Feuers nur Materialien pflanzlichen Ursprungs (z.B. Stroh, Schlagabraum, Äste, Schnittholz) verwendet werden,
- e) die Abbrennstelle so liegt, dass die folgenden Mindestabstände eingehalten werden:
  - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - 100 m von Wäldern, Mooren und Heiden,
  - 25 m von Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
- f) das Abbrennmaterial so trocken sein muss, dass es unter geringer Rauchentwicklung verbrennt,
- g) das Feuer bis zum vollständigen Ausbrennen und Erlöschen der Glut von mindestens 2 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beaufsichtigt werden muss,
- h) andere Abfälle, Gegenstände oder Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralöl-Produkte, Reifen oder Verpackungsrückstände weder zur Inangangsetzung und Unterhaltung des Feuers verwendet noch bei der Gelegenheit des Abbrennens in das Feuer verbracht werden dürfen,
- i) mit den Aufschichten des Brennmaterials erst 14 Tage vor dem Abbrenntag begonnen werden darf,
- j) zum Schutz der Kleintiere das Brennmaterial mit dem Aufschichten mit einem kleinmaschigen Zaun (Höhe ca. 1 m) zu umgeben ist,
- k) zur Verhinderung des Nestbaues und Brutbeginns von Vögeln Abwehrmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) durchzuführen sind,

- l) das Brennmaterial vor dem Anzünden sorgfältig abzuklopfen ist,
- m) das aufgeschichtete Brennmaterial max. eine Höhe von 3,50 m und einem Durchmesser von 7 m nicht überschreiten soll und
- n) die Gültigkeit (Wirksamkeit) der beantragten Erlaubnis von der Beachtung und Erfüllung der vorstehenden Bedingungen abhängig gemacht werden wird.

Als verantwortliche Personen für das Abbrennen des Osterfeuers und für die Einhaltung der Bedingungen werden von mir (uns) benannt:

**1.**

Vor- u. Zuname	
Geburtsdatum	
Wohnungsanschrift	

**2.**

Vor- u. Zuname	
Geburtsdatum	
Wohnungsanschrift	

Die vorstehend genannten Personen wurden über die Bedingungen, die vor/und beim Abbrennen des Osterfeuers zu beachten und zu erfüllen sind, unterrichtet.

---

(Unterschrift)